

Drucksache Nr.: 196/2020

**Dezernat IV
Federführend: Fachbereich 2
Anlagen: 1**

Az.: 220TJ

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	20.08.2020	Ö	zur Beschlussfassung

**Bebauungsplan „Im Erb – 4. Teiländerung,, der Ortsgemeinde Maikammer;
hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Antrag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beschließt, keine Bedenken oder Anregungen zu dem o.g. Planvorhaben zu formulieren, da keine negativen Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu erwarten sind.

Begründung:

Die Ortsgemeinde Maikammer hat die Stadt Neustadt an der Weinstraße mit Schreiben vom 06.07.2020 darum gebeten, bis spätestens 17.08.2020 Stellung zum Bebauungsplan „Im Erb – 4. Teiländerung“ der Ortsgemeinde Maikammer zu nehmen. Da der nächste Bauausschuss erst nach der Sommerpause wieder tagt, wurde eine Fristverlängerung bis zum 21.08.2020 beantragt.

Im vorliegenden Planverfahren kommt das vereinfachte Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB zur Anwendung, da es sich um geringfügige Änderungen handelt, welche die Grundzüge der Planung nicht berühren.

Zielsetzung der 4. Teiländerung des Bebauungsplanes „Im Erb“ sind geringfügige Änderungen vor dem Hintergrund geänderter Rahmenbedingungen insbesondere in Bezug auf die konkrete Umsetzung des Bebauungsplanes „Im Erb“, 3. Änderung. Als wesentliche Änderungen sind zu benennen:

1. Der Fußweg zwischen den Baufeldern E und B (siehe Planzeichnung in der Anlage) wird zur Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (ohne Trennung der Verkehrsarten). Diese Änderung wird erforderlich, da für ein Bauvorhaben im Lindenweg die Zufahrt für die Stellfläche des Hubrettungsfahrzeugs für den 2. Rettungsweg auf einer Fläche nachgewiesen wurde, die nicht befahren werden darf, da diese als Fußweg festgesetzt ist. Dies widerspricht der straßenrechtlichen Widmung.
2. Ein Teil des Fußweges im Zypressenweg wird zur Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (ohne Trennung der Verkehrsarten). Diese Änderung wird

erforderlich, da die beiden nachgewiesenen Stellplätze für ein Bauvorhaben im Zypressenweg über einen Fußweg erschlossen sind. Zur Sicherstellung der Erschließung des Grundstücks ist nunmehr die beschriebene Änderung erfolgt.

Durch die Planung sind keine negativen Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt Neustadt an der Weinstraße im Sinne des Baugesetzbuches zu erwarten. Die Verwaltung schlägt daher vor, keine Bedenken oder Anregungen zu äußern.

Neustadt an der Weinstraße, 08.07.2020

Beigeordneter